

Europäischer Meeres- und Fischerfonds (EMFF) Baden-Württemberg 2014 - 2020 Infoblatt Publizitätsverpflichtungen

Az.: 27-9227.04/EMFF

Stand: 22. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Internetseite	1
3. Informations- und Kommunikationsmaterial	1
4. Gestaltung der Erläuterungstafeln bei Vorhaben	2
5. Technische Merkmale	2
6. Logos	3
7. Transparenz	4

1. Rechtsgrundlagen:

Die Zuwendungsempfänger des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) müssen Auflagen zu Publizitätsverpflichtungen einhalten. Ziel der von der Europäischen Union geforderten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist, den EMFF und den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des Vorhabens bekannt zu machen. Werden die Verpflichtungen nicht eingehalten, für dies zu einer Kürzung des Zuschusses.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 763/2014 und die Nr. 11.4 des operationelles Programm für Deutschland in der jeweils gültigen Fassung, gelten zur Einhaltung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Begünstigten die folgenden Bestimmungen.

Die Nummern 2 und 3 sind bei allen Vorhaben einzuhalten. Die Nummer 4 ist zusätzlich bei Vorhaben einzuhalten, die mit mehr als 75.000 Euro an öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

2. Internetseite

Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besteht, hat der Begünstigte während des Durchführungszeitraums des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EMFF auf der Internetseite zu informieren.

Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids und endet mit der Auszahlung (Abschlusszahlung) des Förderbetrags.

Die technischen Merkmale lt. Nr. 5 sind zu beachten.

3. Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, auf Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Plakate, Werbeartikel, Lehrgangsmaterial, Präsentationen, audiovisuel-

lem Material etc.) des EMFF-geförderten Vorhabens hat die/der Begünstigte auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EMFF hinzuweisen.

Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.

Die technischen Merkmale lt. Nr. 5 sind zu beachten.

4. Anbringen eines Posters:

Während des Durchführungszeitraums (siehe Nr. 2) eines Vorhabens, das mit mehr als 75.000 Euro öffentlichen Mitteln unterstützt wird, informiert die/der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EMFF durch Anbringen eines Posters (Mindestgröße DIN A3, **laminiert**) mit Informationen über das Projekt. Das Poster enthält die in Nr. 6 genannten Merkmale und ist am Investitionsort an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z.B. im Eingangsbereich eines Gebäudes oder des Betriebes) anzubringen.

Begünstigten mit kleineren Vorhaben (75.000 EUR oder weniger öffentliche Mittel pro Vorhaben) steht es frei, auf die Förderung durch den EMFF in geeigneter Form zu verweisen. Auch bei diesen freiwilligen Publizitätsmaßnahmen ist das Unionslogo mit Fondsbezeichnung entsprechend zu verwenden.

5. Technische Merkmale

Die Angaben zu den technischen Merkmalen entsprechen den Vorgaben in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 763/2014:

- Das Unionslogo wird auf Websites in Farbe wiedergegeben. In allen anderen Medien ist nach Möglichkeit ebenfalls das farbige Logo zu verwenden.
- Das Unionslogo ist immer deutlich sichtbar und an hervorgehobener Stelle anzubringen. Die Position und die Größe des Logos müssen in angemessenem Verhältnis zur Größe des verwendeten Materials oder Dokuments stehen. Die Mindesthöhe des Unionslogos beträgt 1 cm. Bei kleinen Werbeartikeln beträgt die Mindestgröße des Unionslogos 5 mm.
- Wird das Unionslogo auf einer Website abgebildet, so muss es innerhalb der Sichtfläche eines digitalen Geräts erscheinen, ohne dass der Nutzer auf der Seite hinunterscrollen muss.
- Werden neben dem Unionslogo weitere Logos abgebildet, so muss das Unionslogo in der Höhe und Breite mindestens ebenso groß sein wie das größte der anderen Logos. Es wird empfohlen, das EU-Logo in gebührender Entfernung zum Logo von Drittorganisation anzubringen.
- Der Name „Europäische Union“ ist immer vollständig auszusprechen. In Verbindung mit dem Unionslogo können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma und Verdana. Kursivschrift, Unterstreichungen und Texteffekte sind nicht zulässig.
- Für die Position des Texts im Verhältnis zum Unionslogo gibt es keine besonderen Vorschriften; der Text sollte sich jedoch in keiner Weise mit dem Unionslogo überschneiden.
- Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Logos stehen. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.

6. Logos

<p>Europäische Union</p> <p>Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan/80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YEL-LOW (100 % Yellow) zu verwenden.</p>	
<p>Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.</p>	
<p>Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.</p>	
<p>Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmonisiert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.</p>	
<p>Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p> <p>Die Verwendung des Landeswappens und des Landeslogos mit dem Textzusatz Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bzw. ggf. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Begünstigten im Rahmen des EMFF liegt die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg vor. Gestattet ist eine Abbildung und Verwendung, versehen mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land, ausschließlich für den geförderten Zweck und im Zusammenhang mit der vom Land Baden-Württemberg geförderten Maßnahme (im Rahmen der Verpflichtungen der Begünstigten bezüglich der Informations- und PR-Maßnahmen des Infoblattes Publizitätsverpflichtungen). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für das Wappenrecht zuständige Innenministerium Baden-Württemberg (poststelle@im.bwl.de).</p>	

Die aufgeführten Logos und die benannten Layouts stehen als Vorlage unter https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung_Lde/Startseite/Foerderungswegweiser zum Download jederzeit zur Verfügung.

7. Hinweis zur Transparenz

Zur Wahrung der Transparenz verpflichten sich die Begünstigten mit der Einreichung des Antrages des jeweiligen Antragsjahres zum Einverständnis der Veröffentlichung von Mindestinformationen zu den geförderten Vorhaben. Diese werden auf der Internetseite zur EMFF-Förderung (<http://www.agrar-fischereizahlungen.de>) tabellarisch veröffentlicht, regelmäßig aktualisiert und somit der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht. Folgende Informationen werden dabei veröffentlicht:

- Name des Begünstigten (juristische Personen oder natürliche Personen)
- ggf. Kennnummer im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (CFR) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 (nur auszufüllen, wenn das Vorhaben mit einem Fischereifahrzeug verbunden ist);
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Zusammenfassung des Vorhabens;
- Datum des Beginns des Vorhabens;
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens);
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- Betrag der Unionsbeteiligung;
- Postleitzahl des Vorhabens;
- Land;
- Bezeichnung der Priorität der Union.

Europäischer Meeres- und Fischereifond (EMFF):

Hier investiert die "Europäische Union"
mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg



Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bezeichnung der Maßnahme

www.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ